

Bereich: Rechtsamt

Aktenzeichen: 12 90 10

Datum: 29.10.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	14.11.2018				
Kreistag	28.11.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Wahlbereiche der Kreistagswahl 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 15.08.2018 die Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019 wie folgt:

Wahlbereich I

Stadt Genthin
Stadt Jerichow
Gemeinde Elbe-Parey

Wahlbereich II

Stadt Burg
Gemeinde Möser

Wahlbereich III

Stadt Gommern
Gemeinde Biederitz
Stadt Möckern

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Kreistag beschloss am 15.08.2018, das Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land für die Kreistagswahl am 26.05.2018 in folgende drei Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich I

Stadt Genthin
Stadt Jerichow
Gemeinde Elbe-Parey

Wahlbereich II

Stadt Burg
Stadt **Möckern**

Wahlbereich III

Stadt Gommern
Gemeinde Biederitz
Gemeinde **Möser**

Mit seinem Beschluss bestätigte der Kreistag die Bildung der Wahlbereiche, wie sie bereits seit den Kreistagswahlen der Jahre 2007 und 2014 vorgenommen wurde.

Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten abweichen. Diese Vorgabe erfüllt der Kreistagsbeschluss vom 15.08.2018.

Das Innenministerium hat aber kürzlich aufgrund einer jüngst ergangenen Entscheidung des VG Cottbus vom 24.08.2018 - Az. 1 K 1821/14 - ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Bildung annähernd gleich großer Wahlbereiche hingewiesen. § 7 Abs. 2 KWG LSA lasse eine Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nach oben oder nach unten bis zu 25% zu. Eine pauschale Anwendung dieser Toleranzgrenze sei jedoch verfassungswidrig. Dies sei nur zulässig wenn dies im Vertretungsbeschluss nachvollziehbar und unter Berücksichtigung von Alternativen begründet werde.

In diesem Zusammenhang verwies das Innenministerium auch auf eine schon zuvor ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Stadt Magdeburg, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes die Einwohnerzahlen der Wahlbereiche möglichst wenig voneinander abweichen sollen (vgl. BVerwG vom 22.10.2008 – 8 C 1.08).

Da aber eine Bildung der Wahlbereiche durch einen Tausch von Möckern und Möser mit einer geringeren Abweichung der Einwohnerzahl ohne weiteres möglich ist, wird mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagen, zur Rechtssicherheit die Wahlbereiche entsprechend zu ändern. Die Abweichung der Einwohnerzahlen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Anlage:

Übersicht zur Bildung der Wahlbereiche Alt und Neu

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)